

Checkliste: Aushänge - Schutz bestimmter Arbeitnehmer

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Heimarbeitsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage: Durchführung von Heimarbeit • Inhalt: Mitarbeiterlisten der in Heimarbeitsbeschäftigten • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle der Ausgaberräume • Weitere Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelung der Vergütung lt. §§ 17-19 HAG ○ Vergütungsverzeichnisse ○ Nachweise über sonstige Vertragsbedingungen ○ Ggf. Mutterbücher ○ Bei Regelung der Vergütung gemäß §§ 17-19 HAG nur der Gesetzesabschnitt, der für die Mitarbeiter in Frage kommt ○ Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle ○ Rechtslage: § 8 Abs. 1-3 HAG • Rechtslage: § 6 S. 1 und 2 HAG 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Jugendarbeitsschutzgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Beschäftigung von mindestens einem Jugendlichen • Inhalt: Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde und Fassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Sonstige Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einer dauerhaften Beschäftigung von mindestens drei Jugendlichen ist § 48 JArbSchG die Rechtslage ○ Pflicht über den Aushang der regelmäßigen Pausen sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit • Rechtslage: § 47 JArbSchG 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

<p>Mutterschutzgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Beschäftigung von mindestens drei Frauen • Inhalt: Fassung des Mutterschutzgesetzes • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Sonstige Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage: In Heimarbeit beschäftigte ○ Inhalt: Fassung des Mutterschutzgesetzes ○ Einsicht/Aushang im Raum zur Übergabe und Abgabe von Heimarbeit ○ Rechtslage: § 18 Abs. 2 MuSchG • Rechtslage: § 18 Abs. 1 MuSchG 	<input type="checkbox"/>
<p>Gleichbehandlung am Arbeitsplatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Die Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitnehmern ist bildet die Grundlage • Inhalte § 61b ArbGG sowie §§ 611a+b, 612a und 612 Abs. 3 BGB • Rechtslage: Artikel 9 Abs. 2 GleibG 	<input type="checkbox"/>
<p>Seemannsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle auf dem jeweiligen Schiff • Als Inhalt gilt die Fassung des Seemannsgesetzes, der Text des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Rechtsverordnungen gemäß § 143 	<input type="checkbox"/>
<p>Arbeitnehmerüberlassungsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Aushang bei Abschluss eines Vertrags sowie die persönliche Übergabe. Ausländer erhalten den Gesetzestext in Ihrer Muttersprache • Inhalt ist der hauptsächliche Teil des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes der Zulassungsbehörde in Form eines Merkblatts • Rechtslage: § 11 Abs. 2 AÜG 	<input type="checkbox"/>
<p>Gesetz über die Beschäftigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen • Als Inhalt gilt die Fassung des Beschäftigungsgesetzes • Rechtslage: § 7 BeschäftigtenschutzG 	<input type="checkbox"/>